

Werkvertrag über Glocken- und Läuteanlagen

Zwischen _____ (Auftraggeber)

in _____

und der Firma _____ (Auftragnehmer)

in _____

wird – vorbehaltlich der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde – folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Gegenstand des Vertrages

Mit Abschluss dieses Vertrages sind folgende Leistungen in Auftrag gegeben:

Der/Die/Neubau/Neuguss/Umbau/Erweiterung/Reparatur/Restaurierung der Glocke(n)/der Läuteanlage in der Pfarrkirche gemäß schriftlichem Angebot des Auftragnehmers vom _____

§ 2

Vertragsgrundlage

- (1) Grundlage und Bestandteil dieses Vertrages ist
 1. das schriftliche Angebot des Auftragnehmers vom _____ unter näherer Spezifikation lt. Schreiben vom _____
 2. die vom Glockensachverständigen der Diözese Mainz geprüfte und genehmigte Glocken- / Läuteanlagebeschreibung.

- (2) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über den Werk- bzw. den Werklieferungsvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches. Besondere und Allgemeine Geschäfts-, Liefer- und Vertragsbedingungen der Vertragsparteien gelten ausdrücklich nicht.



Bistum Mainz

- (3) Auf die in der Diözese Mainz geltenden Vorschriften über die Genehmigungspflicht, Form und Vertretungsmacht bei der Abgabe von Willenserklärungen kirchlicher Organe wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 3

Lieferzeit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Glocken/Läuteanlage innerhalb einer Frist von ____ Monaten betriebsfähig herzustellen und aufzustellen, bzw. sonstige nach § 1 übernommenen Arbeiten in der vereinbarten Frist zu beenden.

§ 4

Vergütung

1. Alternative

- (1) Die Glockengießerei erhält für die nach § 1 in Auftrag gegebenen Leistungen eine Vergütung gemäß Angebotspreis von _____ € zuzüglich _____ %MwSt.

oder

2. Alternative

Die Glockengießerei erhält für die nach § 1 in Auftrag gegebenen Leistungen eine Vergütung gem. Angebotspreis von _____ € zuzüglich _____ %MwSt.

Durchschnittliche Tariflohnsteigerungen des Auftragnehmerhandwerks im örtlichen Tarifbereich der Glockengießerei, die nach Ablauf von ____ Monaten/Jahren nach Vertragsabschluss auftreten, berechnen den Auftragnehmer, den Lohnanteil im Angebotspreis, das sind _____ %, entsprechend anzupassen. Die Tariflohnsteigerung ist von der Glockengießerei nachzuweisen.

zur 1. Alternative

- (2) Die Vergütung ist wie folgt zu entrichten:
- | | | |
|-----|-----|---|
| 2.1 | 1/3 | für die Guss- und Nebenkosten innerhalb von 30 Tagen nach Vertragsgenehmigung |
| 2.2 | 1/3 | nach Werkprüfung durch den Glockensachverständigen. |
| 2.3 | 1/3 | nach Abnahme aller vertraglich geschuldeten Leistungen. |

zur 2. Alternative

Soweit Gegenstand dieses Vertrages nicht die Lieferung einer oder mehrerer Glocken ist, ist die Vergütung wie folgt zu entrichten:

§ 5

Auftragnehmerpflichten

- (1) Die Glockengießerei (Auftragnehmer) hat die Örtlichkeiten, Zufahrtswege, Einrichtungen, Lagerplätze usw. vor Angebotsabgabe in Augenschein zu nehmen. Sie kann sich nicht auf deren Unkenntnis berufen. Vorhandene Anschlüsse werden vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt.
- (2) Das Aufräumen und Reinigen der Montagestelle inkl. Abtransport von Montageabfällen, Bauschutt, Baustoffresten sowie von Werkzeug und Verpackungsmaterial ist Sache des Auftragnehmers; die Abfälle sind unaufgefordert aus dem Bau zu entfernen und umweltverträglich zu entsorgen.
- (3) Die Baustelle ist vom Auftragnehmer so bald als möglich zu räumen und zu säubern, spätestens zur Schlussabnahme der Arbeiten. Wird eine Aufforderung zur Räumung und Säuberung der Baustelle nicht unverzüglich befolgt, so kann der Auftraggeber die Baustelle auf Kosten des Auftragnehmers räumen bzw. säubern lassen. Die für die Ausführung der Arbeiten zur Verfügung gestellten Lager- und Arbeitsplätze sind bei der Räumung der Baustelle wieder in den früheren Zustand zu versetzen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten und seine Leistungen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Glockengusstechnik sowie nach den Grundsätzen größtmöglicher Wirtschaftlichkeit zu erbringen.
- (4) Sollten durch die technische Entwicklung Material- oder Konstruktionsverbesserungen angebracht sein, so ist der Auftragnehmer nur dann berechtigt, in Abänderung des Angebotes bessere Materialien bzw. vorteilhaftere Konstruktionen zu verwenden, wenn die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers und die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde vorliegen.
- (5) Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Fahrtkosten der Monteure trägt der Auftragnehmer.

- (6) Der Auftragnehmer hat dafür zu sorgen, dass die Gottesdienste und gottesdienstlichen Handlungen während der Bauarbeiten in der Kirche nicht gestört werden und auch im Übrigen die Würde des Gotteshauses gewahrt bleibt.

§ 6

Verwendung alter Teile

Bei Umbau-/Erweiterungs-/Reparatur-/Restaurierungsarbeiten ausgebaute und nicht wieder verwendete Teile verbleiben im Eigentum des Auftraggebers.

Die Veräußerung von historischen Teilen einer Glocken- bzw. Läuteanlage bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 7

Abnahme

- (1) Die Fertigstellung der Glocken-/Läuteanlagen und die Beendigung sonstiger Arbeiten am Aufstellungsort ist dem Auftraggeber mit dem Antrag auf Abnahme schriftlich anzuzeigen. Die Parteien verständigen sich hiernach unverzüglich über den Termin der Abnahmeprüfung.
- (2) Die Abnahmeprüfung findet in Gegenwart des Glockensachverständigen der Diözese Mainz statt. Über die Abnahme wird vom Auftraggeber eine Bescheinigung erstellt.
- (3) Kommt im Prüfungstermin eine Einigung über die Abnahme nicht zustande, teilt der Auftraggeber dem Glockengießer den Abnahmeentscheid nach gutachterlicher Stellungnahme des Glockensachverständigen sobald als möglich mit.
- (4) Die Abnahme der geleisteten Arbeiten wird durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder Schlusszahlung nicht ersetzt. Die Abnahme hat förmlich zu erfolgen.

§ 8

Gefahrtragung

- (1) Mit der betriebsfertigen Installation der Glocke(n) im Glockenstuhl geht die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung auf den Auftraggeber über. Bis zur endgültigen Installation trägt die Glockengießerei die Gefahr, insbesondere das Transportrisiko.
- (2) Für die Sicherheit an der Baustelle ist die Glockengießerei verantwortlich. Sie haftet allein dafür, dass bei der Ausführung der Arbeiten die gesetzlichen Vorschriften, die den Schutz der auf der Örtlichkeit beschäftigten und sonstigen Personen, des Publikums, des Bauwerks und der Nachbargrundstücke bezwecken, unaufgefordert beachtet werden. Die Glockengießerei haftet für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen und hat den Auftraggeber schadlos zu halten, falls dieser aus einem derartigen Grund in Anspruch genommen wird, es sei denn, dem Auftraggeber fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.
- (3) Die Benutzung übernommener fremder Gerüste geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (4) Die Gefahr verbleibt auch dann beim Auftragnehmer, wenn die Parteien vereinbart haben, dass die Glocke(n) durch den Auftraggeber von der Glockengießerei zum Ort des Einbaus transportiert wird.

§ 9

Gewährleistung

- (1) Der Auftragnehmer haftet für die vertragsgemäße Beschaffenheit ihrer Leistungen und Lieferungen (Gewährleistung) bei Glocken innerhalb einer Frist von zehn Jahren, beim Glockenstuhl und den Glockenarmaturen innerhalb einer Frist von fünf Jahren und bei Verschleißteilen innerhalb einer Frist von zwei Jahren. Unbeschadet davon bleibt eine weitere Haftung nach den gesetzlichen Vorschriften (BGB).
- (2) Voraussetzung für jeden Gewährleistungsanspruch ist eine regelmäßige Wartung des Auftragsgegenstands durch den Auftragnehmer bzw. eines von ihm beauftragten Dritten.
- (3) Gesprungene Glocken werden während der Garantiezeit kostenlos ersetzt, einschließlich der entstehenden Fracht- und Montagekosten.
- (4) Der Auftragnehmer wird die Einrede der Verjährung nicht erheben, wenn der Auftraggeber aufgetretene Mängel vor Ablauf der vereinbarten Gewährleistungs-/Verjährungsfrist schriftlich anzeigt und ihre Beseitigung verlangt.
- (5) Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.

§ 10**Sicherheitsleistung**

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Vorauszahlungen des Auftraggebers gemäß § 4 Abs. 2 bis zur Abnahme durch Vorauszahlungsbürgschaft nach Formblatt des Auftraggebers sicherzustellen.
- (2) Der Auftraggeber ist berechtigt, für die Gewährleistung 5% der Brutto-Auftragssumme als Sicherheitsleistung auf die Dauer von _____ Monaten/Jahren zinslos einzubehalten. Der Sicherheitsbetrag wird auf ein Verwahrgeldkonto des Auftraggebers gestellt. Der Sicherheitseinbehalt kann durch selbstschuldnerische Bankbürgschaft nach Formblatt des Auftraggebers abgelöst werden.

§ 11**Urheberrecht**

Das Werknutzungsrecht geht mit der Auftragserteilung vergütungsfrei auf den Auftraggeber über. Der Auftraggeber darf für zweckmäßig erachtete Änderungen vornehmen, wenn damit keine Entstellungen des Werkes verbunden sind und dies dem Auftragnehmer nach Abwägung der Urheber- und Eigentümerinteressen zuzumuten ist. Der Auftragnehmer soll vorher gehört werden.

§ 12**Abtretungen**

Forderungen des Auftragnehmers aus diesem Vertrag gegen den Auftraggeber können nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers nach den von diesem festgesetzten Bedingungen abgetreten werden.

§ 13**Schlussrechnung**

Nach Beendigung der Arbeiten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine ausführliche und nachprüfbare Schlussrechnung vorzulegen.

§ 14**Zusatzvereinbarungen**

Die Glockenlieferung und sonstige Glockenarbeiten erfolgen frei Einbaustelle.

§ 15**Schriftform und Genehmigungsvorbehalt**

Abschluss, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform und Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde.

§ 16**Schlichtungsklausel**

Etwaige Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind im ordentlichen Rechtsweg auszutragen, auf Verlangen einer der Vertragschließenden jedoch erst dann, wenn der Versuch einer Schlichtung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde nicht zum Erfolg geführt hat.

§ 17**Salvatorische Klausel**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, soll die betreffende Bestimmung durch eine den wirtschaftlichen Interessen der Parteien und dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gerecht werdende zulässige Bestimmung ersetzt werden. Der Vertrag bleibt im Übrigen wirksam.

Ort und Datum

Für den Auftraggeber:

(Vorsitzender Verwaltungsrat)

(Stellv. Vorsitzende/r Verwaltungsrat)

Amtssiegel

Ort und Datum

Für den Auftragnehmer:

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung
(Baudezernent):

Kirchenaufsichtsbehördliche Genehmigung
bei Bistumseinrichtungen
(Generalvikar):
